



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Amtliche
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 30.06.2009

Laufende Nummer: 14/2009

Satzung über die Ausgestaltung und Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 19.06.2009

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email:
nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Satzung über die Ausgestaltung und Bestimmungen für das Auswahl-
und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Zulassungs- und Auswahlsetzung)**

vom 19.06.2009

Ab dem Wintersemester 2009/2010 können die Hochschulen ihre Studierenden zu 60 Prozent selbst aussuchen. Die Hochschulen können nun Hochschul-Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge implementieren und müssen entsprechende Auswahl Satzungen erlassen.

Aufgrund von Artikel 3 § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie Artikel 3 § 4 Abs. 3 und Artikel 3 § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 710) erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt ab dem Wintersemester 2009/2010 bei den Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und zugleich bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe)

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) sowie
2. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester.

§ 2 Form, Frist und Anzahl der Antragstellung

(1) Der Zulassungsantrag für das erste Fachsemester muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingegangen sein (Ausschlussfrist), vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 VergabeVO.

(2) Der Zulassungsantrag muss schriftlich in elektronischer Form oder in Papierform gestellt werden, vgl. §§ 23 Abs. 7 und 26 Abs. 4 VergabeVO.

(3) Pro Bewerbungssemester ist eine Antragstellung für maximal drei Studiengänge möglich, vgl. 23 Abs. 7 VergabeVO.

(4) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen können die für die Vergabe der Studienplätze erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 31.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. nachgereicht werden, vgl. § 23 Abs. 4 VergabeVO.

§ 3 Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne

von Artikel 9 (Vorabquoten) Staatsvertrag ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.

(2) Studienplätze im höheren Fachsemester werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 4 Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule, Nachrangige Auswahlkriterien bei Rangleichheit

Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt maßgeblich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG). Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule durch die Fachbereiche spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das kommende Sommersemester und bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das kommende Wintersemester festgelegt, siehe Anlage 1. Die Festlegungen sind in einer Anlage zu dieser Satzung zu regeln.

§ 5 Zulassung höheres Fachsemester

(1) Ist eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der VergabeVO (Hochschulwechsler im gewählten oder in einem anderen Studiengang) erforderlich, ist die Rangfolge zunächst nach dem Leistungsstand festzulegen. Der Leistungsstand ergibt sich aus den anerkannten Studienleistungen des bisherigen Studienganges.

(2) Aus den für den gewählten Studiengang anerkannten Studienleistungen des bisherigen Studiums wird eine Durchschnittsnote gebildet. Für die Bildung der Durchschnittsnote ist der Prüfungsausschuss des gewählten Studienganges zuständig.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft. Sie gilt für das Vergabeverfahren der Studienplätze ab dem Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 19.06.2009.

Sankt Augustin, 23.06.2009

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Der Präsident

Anlage 1

Anlage 1

**Zulassungsbeschränkte Studiengänge im Auswahlverfahren
zum Wintersemester 2009/2010**

Fachbereich	Studiengang	Auswahlkriterien				
		Grad der Qualifikation	Notenwichtung*	Studierfähigkeitstest*	Berufsausbildung/Berufstätigkeit*	Auswahlgespräch*
Fachbereich 01	Bachelor Betriebswirtschaft	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Fachbereich 02	Bachelor Business Information Systems	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Fachbereich 03	Bachelor Elektrotechnik	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
	Bachelor Maschinenbau	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
	Bachelor Technikjournalismus	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Fachbereich 04	Bachelor Business Administration	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Fachbereich 05	Bachelor Naturwissenschaftliche Forensik	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein

* Für die folgenden Semester werden entsprechend § 4 der Satzung die Fachbereiche die Auswahlkriterien festlegen.